

Vereinssatzung

für den gemeinnützigen Verein



§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1.1 Der Verein führt den Namen „**PRO Schlossbergschule**“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung erhält der Vereinsname den Zusatz „e. V.“.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Lörrach.
- 1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr (01.August – 31. Juli)

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung von schulischen und erzieherischen Interessen, sowie außerunterrichtlichen schulischen Maßnahmen an der Schlossbergschule, Lörrach-Haagen der Stadt Lörrach.
- 2.2 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden, sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 2.5 Die Arbeit im „**PRO Schlossbergschule e. V.**“ und die Vereinsämter sind ehrenamtlich.

§ 3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des steuerbegünstigten Zwecks der in § 2 Abs. 1 genannten Körperschaft des öffentlichen Rechts verwendet.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Ordentliche Mitglieder des Vereins können juristische Personen und natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Jugendliche sind stimmberechtigt ab dem 16. Lebensjahr, wählbar mit Volljährigkeit. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

5.1 Die Mitgliedschaft endet:

5.1.1 mit dem Tod des Mitgliedes

5.1.2 durch freiwilligen Austritt

5.1.3 durch Ausschluss aus dem Verein

5.1.4 durch Streichung von der Mitgliederliste

5.2 Der Austritt kann während des ganzen Geschäftsjahres, durch Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist, durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands erklärt werden.

5.3 Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise die Interessen oder das Ansehen des Vereins verletzt. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist. Beschließt die Mitgliederversammlung den Ausschluss, muss das dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.

5.4 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnungsschreibens zwei Monate vergangen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

6.1 Höhe und Fälligkeit von den Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

6.2 Der Vorstand kann in geeigneten Fällen die Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7 Vorstand

7.1 Der engere Vorstand besteht aus der/dem 1.Vorsitzenden und der/dem 2.Vorsitzenden. Der erweiterte Vorstand zudem aus der/dem Kassierer/in, Schriftführer/in und bis zu 3 Beisitzer/innen.

7.2 Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins (§ 26 BGB) sind der/die 1.Vorsitzende und der/die 2.Vorsitzende gemeinsam berechtigt (4-Augen-Prinzip).

7.3 Die Amtsperiode des Vorstands beträgt zwei Geschäftsjahre.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 8.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, möglichst im 4.Quartal des Kalenderjahres statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn wenigstens ein Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich, möglichst unter Angabe von Gründen, vom Vorstand verlangt.
- 8.2 Mitgliederversammlungen werden von der/von dem 1.Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von der/von dem 2.Vorsitzenden schriftlich einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.
- 8.3 Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 9.1 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- 9.2 Die Mitgliederversammlung wählt bei jeder Mitgliederversammlung eine/n Versammlungsleiter/in.
- 9.3 Die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert oder ergänzt werden.
- 9.4 Zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zur Änderung oder Ergänzung der vom Vorstand festgelegten Tagesordnung, zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 9.5 Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, es sei denn, mindestens ein Mitglied fordert die schriftliche Abstimmung.
- 9.6 Über den Verlauf der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen ist ein schriftliches Protokoll zu führen, das von der/von dem Versammlungsleiter/in und von der/von dem Protokollführer/in unterzeichnet werden muss.

§ 10 Geschäftsordnung

- 10.1 Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung, in der das Selbstverständnis und Details zur Arbeitsweise vereinbart werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

- 11.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu ist eine drei Viertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Abstimmung erfolgt schriftlich.

11.2 Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten bisherigen Zwecks erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder. Das dabei verbleibende Vermögen fällt an die Schülermitverwaltung bzw. den Elternbeirat der Schlossbergschule, Lörrach-Haagen. Dort soll es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige schulbezogene Zwecke verwendet werden.

11.3 Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Vorstandsmitglieder

1. Vorstand:

2. Vorstand:

Kassenwart:

Schriftführerin:

Beisitzer:

Diese Satzung wurde am 21.11.2013 in Lörrach-Haagen beschlossen und am 20.10.2014 unter VR-Nr. 411457 im Vereinregister Lörrach eingetragen.